

Archiv des Völkerrechts

Herausgegeben von
Sigrid Boysen · Markus Tobias Kotzur
Robert Uerpmann-Wittzack

Jasper Finke

Interpretative Change as Evidence of International
Law's Resilience in Times of Crisis

Johann Justus Vasel

Illegal, irrational, fatal?

Die Aufkündigung des JCPOA und ihre Folgen

Dimitrios Parashu

Playing it safe:

Das jüngste Rechtsgutachten des IGH,
in Sachen Chagos

Karin Oellers-Frahm

Italien und die Rettung von Migranten

Karin Oellers-Frahm

Entscheidung der Untersuchungsrichterin
des Gerichts von Agrigent vom 2. Juli 2019



Band 57 Heft 3

Oktober 2019

Archiv des Völkerrechts

57. Band (2019)

Zitierweise: AVR

Herausgegeben von Professorin Dr. *Sigrid Boysen*, Professor Dr. *Markus Tobias Kotzur* und Professor Dr. *Robert Uerpmann-Wittzack*

In Verbindung mit Professor Dr. *Thomas Bruba*; Professor Dr. Dr. h.c. (Univ. Athen) Dr. h.c. (Univ. Istanbul) *Philip Kunig*; Dr. *Walter Rudolf*, Membre de l’Institut de Droit International; Professor Dr. Dr. h.c. rer. publ. (Univ. St. Gallen) *Daniel Thürer*, Membre de l’Institut de Droit International.

Ständige Mitarbeiter: Professor Dr. *Wolfgang Benedek*, Graz; Professor Dr. h.c. *Jochen A. Frowein*, Membre de l’Institut de Droit International, Heidelberg; Professor Dr. *Peter Hilpold*, Innsbruck; Professor Dr. *Knut Ipsen*, Bochum; Professor Dr. *Zdzisław Kędzia*, Genf; Professor Dr. *Paolo Picone*, Rom.

Wiss. Mitarbeiter der Redaktion: *Sebastian von Massow*, B.A. (Hons) (Oxon), G.D.L.

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an die Adresse der geschäftsführenden Herausgeberin erbeten (Prof. Dr. Sigrid Boysen [V.i.S.d.P.], Helmut-Schmidt-Universität, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg), per E-Mail an avr@hsu-hh.de. Besprechungsanfragen, Besprechungsexemplare und geschäftliche Mitteilungen an den Verlag.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskriteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/avr in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/avr in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen.

© 2019 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de. V.i.S.d.P.: Ursula Schwenzer im Verlag, schwenzer@mohrsiebeck.com.

Satz: Computersatz Staiger, Rottenburg/N. Druck: Müller + Bass, Tübingen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

ISSN 0003-892X (Gedruckte Ausgabe) ISSN 1868-7121 (Online-Ausgabe)

Archiv des Völkerrechts
57. Band · 3. Heft

Inhalt dieses Heftes

Nachruf

- Thomas Bruha, Heinhard Steiger* 261

Abhandlungen

- Jasper Finke: Interpretative Change as Evidence of International Law's Resilience in Times of Crisis* 266
Johann Justus Vasel: Illegal, irrational, fatal? Die Aufkündigung des JCPOA und ihre Folgen. Völkerrechtliche und verhaltensökonomische Perspektiven 286

Beiträge und Berichte

- Dimitrios Parashu: Playing it safe: Das jüngste Rechtsgutachten des IGH, in Sachen Chagos* 319
Karin Oellers-Frahm: Italien und die Rettung von Migranten. Anmerkung zur Entscheidung des Gerichts von Agrigent über Festnahme und Anklage der Kapitänin der Sea Watch 3 345

Dokumente und Entscheidungen

- Entscheidung der Untersuchungsrichterin des Gerichts von Agrigent vom 2. Juli 2019 (Übersetzung: *Karin Oellers-Frahm*) 359

Besprechungen

- Jean d'Aspremont: Epistemic Forces in International Law*, Cheltenham, Edward Elgar, 2015, 288 S.; *Ders.: International Law as a Belief System*, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, 177 S.
Referentin: *Sué González Hauck* 371
Marco Sassòli: International Humanitarian Law: Rules, Controversies, and Solutions to Problems Arising in Warfare, Cheltenham/Northampton, Edward Elgar Publishing, 2019, 720 S.
Referent: *Linus Mührel* 376
Lisa Waddington/Anna Lawson (Hrsg.): The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Practice. A Comparative Analysis of the Role of Courts, Oxford, Oxford University Press, 2018, LI, 619 S.
Referent: *Robert Uerpmann-Wittzack* 379

nis und graue Kästchen zu Beginn eines jeden Abschnittes, die den Inhalt kurz zusammenfassen, erleichtern den Zugang zum Buch und sind wertvoll etwa für die Klausurvorbereitung. Ebenfalls positiv für ein Lehrbuch ist, dass *Sassoli* auf eine Vielzahl von bzw. lange Erklärungen in Fußnoten verzichtet. Die wenigen Fußnoten werden mehrheitlich für Verweise auf abweichende Meinungen im Falle von Kontroversen, für Querverweise innerhalb des Buches oder für Verweise auf das kostenlose ICRC online casebook „How does law protect in war?“ (<https://casebook.icrc.org>) mit seinen mehr als 500 Fallbesprechungen genutzt und bleiben daher für die Leserin zu bewältigen. In diesem online casebook finden sich Lesehinweise zur Vertiefung der jeweiligen Thematik, auf die *Sassoli* in seinem Lehrbuch verzichtet. Aber das Buch ist viel mehr als nur ein Lehrbuch. Es ist nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende, Forschende und Praktizierende als Lektüre zu empfehlen.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Buch hält, was es verspricht: Es führt verständlich in die Regeln des HVR und seine Kontroversen ein und bietet überzeugende Lösungen zu in der Kriegsführung aufkommenden Problemen an. Das Buch ist ein Gewinn für die humanitäre Völkerrechtswissenschaft und -lehre und sollte in keinem noch so vollen Bibliotheksregal fehlen.

Linus Mührel

LISA WADDINGTON/ANNA LAWSON (Hrsg.): *The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Practice. A Comparative Analysis of the Role of Courts*, Oxford, Oxford University Press, 2018, LI, 619 S.

Der vorliegende Band führt eines der aktuellen Themen der völkerrechtlichen Grundlagenforschung mit dem derzeit vielleicht spannendsten Spezialgebiet des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes zusammen. Methodologisch handelt es sich um ein Werk der Völkerrechtsvergleichung in dem Sinne, wie sie von *Anthea Roberts* vor 18 Jahren als Comparative International Law begründet worden ist (ICLQ 60 [2001], S. 57 ff.). Seit einigen Jahren ist die innerstaatliche Rezeption von Völkerrecht stärker in den Fokus der Völkerrechtswissenschaft getreten. Die Völkerrechtsvergleichung fragt, wie die Gerichte unterschiedlicher Staaten mit bestimmten völkerrechtlichen Normen umgehen: Räumen sie ihnen einen unterschiedlichen Stellenwert ein? Legen sie das Völkerrecht nach unterschiedlichen Methoden aus? Kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen? Oder zeichnet sich ein einheitliches Herangehen bis hin zur transnationalen Rezeption ab?

Der vorliegende Völkerrechtsvergleich ist mit großer methodologischer Stringenz angelegt: Auf ein einleitendes Kapitel, in dem die Herausgeberinnen das methodologische Konzept vorstellen, folgen elf Landesberichte sowie zwei weitere Berichte zu Europarat und Europäischer Union, die von unterschiedlichen Experten jeweils nach demselben Raster erstellt wurden. Schließlich werden die Ergebnisse der Einzelberichte in den Schlusskapiteln anhand von Querschnittsfragen zusammengeführt. Für die Querschnittsanalysen zeichnen wiederum die beiden Herausgeberinnen verantwortlich, was die methodologische Kohärenz der gesamten Studie gewährleistet.

Ein erstes methodologisches Problem ist die Auswahl der analysierten Länder. Während die Behindertenrechtskonvention (BRK) mittlerweile 178 Vertragsparteien und damit beinahe universelle Geltung erlangt hat, begnügt sich die Studie mit elf Staaten, von denen Irland die Konvention beim Abschluss der Untersuchung

noch nicht einmal ratifiziert hatte, aber dennoch bereits eine bemerkenswerte BRK-Rechtsprechung aufwies. Ein methodologisch unsachliches, aber gleichwohl zwingendes Auswahlkriterium ist die notwendige Expertise: Für manche Länder waren schlicht keine geeigneten Berichterstatter zu finden (S. 7). Dennoch gelingt den Herausgeberinnen eine repräsentative Auswahl, die alle Weltregionen abdeckt, wenngleich Europa dominiert. Außerdem konzentriert sich die Auswahl auf solche Staaten, die eine nennenswerte Gerichtspraxis zur BRK aufweisen. Das ist folgerichtig, weil gerade diese Praxis analysiert werden soll. Damit gestattet die Studie allerdings keine Aussagen dazu, warum die BRK in einem Staat wie Frankreich, das nicht behandelt wird, offenbar weit weniger rezipiert wird als in Staaten wie Deutschland, Spanien oder auch Mexiko (zum Fehlen Frankreichs im internationalen Behindertenrechtsdiskurs siehe auch schon *Uerpmann-Wittzack*, AVR 54 [2016], S. 181, 206–208). Bedenkt man, dass der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erst 2017 das erste Beschwerdeverfahren gegen einen afrikanischen Staat mit einer Stellungnahme abgeschlossen hat (X/Tansania, CRPD/C/18/D/22/2014), ist es den Herausgeberinnen hoch anzurechnen, dass sie mit Kenia überhaupt einen afrikanischen Staat aufgenommen haben. Hingegen hätten die Individualbeschwerdeverfahren gegen Länder wie Brasilien und Ungarn Anlass geben können, sich mit diesen Staaten genauer zu befassen. Immerhin werden neben dem besonders stark repräsentierten Europa auch zwei lateinamerikanische Staaten sowie Australien betrachtet, was durchaus die regionalen Schwerpunkte der Ausschusspraxis widerspiegelt.

Auch wenn alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter dieselben Fragen abgehandelt haben, offenbaren die einzelnen Berichte durchaus die individuelle Perspektive der jeweiligen Autoren. Es verwundert nicht, dass die Mitherausgeberin *Lawson* und ihre Koautorin *Lucy Series* den methodologischen Anspruch des Werkes in ihrem Landesbericht zum Vereinigten Königreich besonders stark reflektieren. Zugleich erweisen sie sich als souveräne Kennerinnen des von ihnen beschriebenen Justizsystems. Für Deutschland konnten die Herausgeberinnen mit dem Leiter der deutschen BRK-Monitoringstelle, *Valentin Aichele*, den vielleicht besten Kenner der deutschen BRK-Rechtsprechung gewinnen. Demgegenüber nähert sich etwa *Ana Laura Aiello* dem von ihr beschriebenen argentinischen System aus einer Außenperspektive.

Sinnvoll ist auch die Betrachtung der EU, die in vielfacher Hinsicht staatsähnlich agiert und selbst BRK-Mitglied ist. Überraschender könnte die Auswahl des Europarats erscheinen, ist dieser doch weder staatsähnlich noch Vertragspartei der BRK. Tatsächlich konzentriert sich der Europaratsbeitrag auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte, wobei letzterer stark in den Hintergrund tritt. Den EGMR zu betrachten, ist überaus sinnvoll, weil er eine Technik entwickelt hat, andere regionale und universelle Menschenrechtsabkommen zur dynamischen Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention fruchtbar zu machen und weil er in diesem Rahmen schon mehrfach die BRK herangezogen hat. Vielleicht wäre es am klargest gewesen, die Europaratsstudie von vornherein auf den EGMR zu beschränken.

Das Werk ist eine Fundgrube, um mit Hilfe des hervorragenden Registers (S. xxxvii ff.) Material zum Verständnis einzelner BRK-Bestimmungen zu erschließen. Dabei kristallisieren sich drei Schwerpunkte der BRK-Rechtsprechung heraus: Neben der Frage, wann eine Behinderung i.S.v. Art. 1 Abs. 2 BRK vorliegt, stehen zum einen die Geschäftsfähigkeit mit dem Vormundschafts- und Betreuungsrecht im Brennpunkt der gerichtlichen Praxis und zum anderen das Antidiskriminierungsrecht mit dem BRK-spezifischen Konzept angemessener Vor-

kehrungen, deren Versagung gemäß Art. 2 BRK eine Diskriminierung begründet (S. 535 f., 574).

Neben diesen inhaltlichen Erkenntnissen zur BRK ergeben sich grundlegende Aussagen zur innerstaatlichen Wirkung des völkerrechtlichen Vertrages und zum Umgang nationaler Gerichte mit diesem Instrument, die die Herausgeberinnen in den Kapiteln 15 bis 18 herausarbeiten. Hier zeigt sich, dass sich nationale Gerichte regelmäßig als Akteure des nationalen Rechts verstehen und nicht als Anwälte des internationalen Abkommens (S. 593). Dementsprechend ziehen sie die BRK vor allem dort heran, wo sie innerhalb des nationalen Rechts ein bestimmtes Problem lösen wollen (S. 573 f.). Dafür ist es kaum je nötig, die BRK eigenständig auszulegen (S. 535–537), und die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit tritt ebenso in den Hintergrund wie die alte Grundsatzfrage, ob eine nationale Rechtsordnung ihr Verhältnis zum Völkerrecht eher dualistisch oder monistisch versteht (S. 554 f., 573 f.).

Es bleibt die Frage, welche Ergebnisse BRK-spezifisch sind und was sich über die spezifische Konvention hinaus auf andere Menschenrechtsabkommen und auf sonstiges Völkerrecht übertragen lässt. Eine erste Antwort gibt das Schlusskapitel von *Christopher McCrudden*. Der Pionier der Völkerrechtsvergleichung betrachtet die BRK-Analyse im Lichte seiner eigenen, früheren Forschung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zeigt weitgehende Parallelen auf (S. 569–599). Es scheint also bestimmte, typische Grundmuster zu geben, die sich über das konkrete völkerrechtliche Menschenrechtsübereinkommen hinaus in den verschiedensten nationalen Rechtsordnungen und Gerichtssystemen wiederfinden lassen. Insbesondere betont auch *McCrud- den*, dass es nationalen Gerichten nicht so sehr um die Durchsetzung internatio- naler Standards gehe als vielmehr um die Lösung nationaler Probleme (S. 599). Auf dieser Grundlage stellt er der Idee eines universellen Menschenrechtsschutzes mit einheitlichen Maßstäben das Modell eines pluralistischen Menschenrechtsschutzes gegenüber, der durch das Metakonzept der Menschenwürde zusammengehal- ten werde (S. 600–608).

Robert Uerpmann-Wittack